Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister

Marienmünster, den 20.10.2020

Beschlussvorlage		**Drucksache-Nr.: 384/2020** **Hauptamt** **Sachbearbeiter/in:**	
Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	04.11.2020	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 113 GO NW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Abs. 4 GO NW entsprechend der Regelung in § 50 Abs.3 GO NW der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

In der Anlage sind die Unternehmen und Einrichtungen mit der Anzahl der zu bestimmenden Vertreter und den bisherigen Vertretern aufgeführt.